

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2353/78 DER KOMMISSION

vom 9. Oktober 1978

zur Einstellung der Ausschreibung zur Bestimmung der Prämien für Weißzucker zur Bienenfütterung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1320/77DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1396/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1320/77 der Kommission vom 20. Juni 1977 zur Eröffnung einer Ausschreibung zur Bestimmung der Prämie für Weißzucker, der zur Bienenfütterung bestimmt ist⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 489/78⁽⁴⁾, führen die Mitgliedstaaten eine Ausschreibung zur Bestimmung der genannten Prämie durch. Nach Artikel 3 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1320/77 kann beschlossen werden, diese Aus-

schreibung vor der völligen Erschöpfung des für die Prämiengewährung vorgesehenen Betrages zu schließen. Unter Berücksichtigung der auf den 30. September 1978 begrenzten Gültigkeitsdauer der Prämienbescheide, die aufgrund dieser Ausschreibung ausgegeben wurden, ist es angebracht, sie einzustellen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in der Verordnung (EWG) Nr. 1320/77 genannte Ausschreibung wird eingestellt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Oktober 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Oktober 1978

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 152 vom 21. 6. 1977, S. 18.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 67 vom 9. 3. 1978, S. 22.